

*CONSEIL FÉDÉRAL*  
*Procès-verbal de la séance du 21 août 1894*

3468. Bericht über Korea

Departement des Auswärtigen (Politik)  
Antrag vom 14. dies.

Nach Einsicht verschiedener Berichte des schweizerischen Generalkonsulats in Yokohama<sup>1</sup>, worin auf die Wichtigkeit hingewiesen war, welche es für die Schweiz haben müsste, Beziehungen mit Korea anzuknüpfen, hatte das Departement des Auswärtigen im April abhin den Verweser des Generalkonsulats, Hrn. Ritter, ermächtigt, sich zum Studium an Ort und Stelle in genanntes Land zu begeben.<sup>2</sup>

Das Departement hat nun von Hrn. Ritter einen eingehenden, von Seoul, 12. Juni 1894 datierten Bericht<sup>3</sup> über dessen Reise nach Korea erhalten, der um so mehr Interesse verdient, als der zwischen China und Japan ausgebrochene Krieg gerade dieses Königreich zum Gegenstande hat. Ein Telegramm, worin Hr. Ritter um Instruktionen für einen allfällig abzuschliessenden Handelsvertrag mit Korea ersuchte, ist mit zwei Monaten Verspätung eingetroffen, und der inzwischen ausgebrochene Krieg hat Hrn. Ritter zur Rückkehr nach Yokohama gezwungen, ohne dass ihm eine rechtzeitige Antwort hätte erteilt werden können.

Obwohl nun der gegenwärtige Augenblick für die Eröffnung von Unterhandlungen mit Korea nicht günstig erscheint, ist das Departement des Auswärtigen, in Erwägung der grossen Entfernungen, doch der Ansicht, es sollten jetzt schon die von Hrn. Ritter verlangten Instruktionen vorbereitet werden. Antragsgemäss wird beschlossen:

---

1. Cf. n<sup>os</sup> 123 et 137, ainsi que E 13 (B)/232.

2. Cf. *télégramme du 14 avril 1894 du DFAE à Yokohama: Voyagez*. Auswärtiges (E 13 (B)/232).

3. Cf. n<sup>o</sup> 137, note 1.

11 SEPTEMBRE 1894

319

den Bericht des Hrn. Ritter der Handelsabteilung des Departements des Auswärtigen zu überweisen, damit dieses

a. dem Bundesrat Vorschläge über die dem Hrn. Ritter zu erteilenden Instruktionen behufs Abschlusses eines Handelsvertrages mit Korea unterbreite;

b. im schweizerischen Handelsamtsblatt die Stellen aus dem Bericht zur Veröffentlichung bringe, welche für das schweiz. Publikum von Interesse sein können, letzteres immerhin unter Beobachtung der bei den gegebenen Umständen gebotenen Vorsicht.<sup>4</sup>

---

4. *Vu la guerre sino-japonaise, le traité ne sera pas conclu.*